

Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund

- § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982
- der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990

diese

## **Ortsabrundungssatzung**

für das Grundstück Fl.Nr. 158 der Gemarkung Erpfting.

### **Festsetzungen:**

1. Der in nebenstehendem Plan braun angelegte nordöstliche Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 158 der Gemarkung Erpfting wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB aufgenommen.
2. Der neu ausgewiesene Bereich kann mit einem Einfamilienhaus Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß mit einer Dachneigung von 38° bebaut werden.
3. Die Bäume nördlich des bestehenden Gebäudes und dem neu aufgenommenen Bereich sind zu erhalten. Der Wurzelbereich der vorhandenen Bäume darf nicht überfüllt oder abgegraben werden. Diese Fläche ist von jeder Bebauung freizuhalten.

### **Verfahrenshinweise:**

1. Der Stadtrat Landsberg a. Lech hat am 24.02.1990 beschlossen, für den nordöstlichen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 158 der Gemarkung Erpfting eine Ortsabrundungssatzung zu erlassen.
2. Nach § 34 Abs. 5 BauGB wurde den betroffenen Bürgern und berührten Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Der Stadtrat hat die Ortsabrundungssatzung am 28.03.1990 beschlossen.

Landsberg a. Lech, den 29.03.1990



Rößle  
Oberbürgermeister



- 4. Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom **21. Mai 1990** AZ. 222/1-4622-LL-164(90) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB gegen die Satzung nicht geltend gemacht.

München, den **08. Okt. 1990**

gez.

Lechner  
Regierungsdirektor

- 5. Die Ortsabrundungssatzung wurde gemäß § 12 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 34 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom **22. JUNI 1990** . . . ortsüblich bekanntgemacht. Die Ortsabrundungssatzung ist damit rechtsverbindlich. Sie wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg a. Lech bereitgehalten.

Landsberg a. Lech, den **25. JUNI 1990**



*Röble*  
Röble  
Oberbürgermeister

### 5. Ausfertigung

<h1>STADT LANDSBERG AM LECH</h1>	
<h2>Ortsabrundungssatzung</h2> <h3>Gemarkung Erpfting    M = 1 : 2500</h3>	
<h1>STADTBAUAMT</h1>	
gezeichnet:	Allmann
geprüft:	
geändert:	
Landsberg am Lech, den 19. Febr. 1990   <b>GRIESSINGER</b> Baudirektor	